

Geänderte Satzung des Akkordeon-Orchester Wolfsburg

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt die Bezeichnung Akkordeon-Orchester Wolfsburg.
- (2) Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Das Akkordeon-Orchester Wolfsburg erstrebt die gemeinsame Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Volks- und Harmonika-Musik. Es will erzieherisch wirken, will die musikalische Ausbildung der Jugend durch Schulung und Beratung unterstützen, die Musizierfreudigkeit junger Menschen und die Verbindung zur Gemeinschaft wecken und pflegen. Um die Erreichung dieser Ziele besonders zu fördern hat es sich dem Deutschen Harmonika-Verband e. V. angeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Akkordeon-Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Volksmusik.
- (2) Der Verein zielt nicht auf Gewinn ab. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich der weiteren Förderung des Vereinszweckes zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die gewillt sind, die Belange des Vereins durch aktive Mitarbeit zu stützen (aktive Mitglieder) oder finanziell zu fördern (fördernde Mitglieder).

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist beim Vorsitzenden zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für eine aktive Mitgliedschaft sind folgende Voraussetzungen maßgebend:

1. 6 Monate Probezeit (grundsätzlich Jugend- bzw. Aufbauorchester)
2. Übernahme ins Hauptorchester durch Entscheidung des Vorstandes

Gegen die Aufnahme steht jedem Mitglied, gegen die Ablehnung dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufnahme bzw. Ablehnung der Einspruch unter entsprechender Begründung zu. Er ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden. Von dieser Kündigungsfrist kann bei Wohnortwechsel abgesehen werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, sofern es seinen Pflichten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht diesem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses der Einspruch unter entsprechender Begründung zu. Er ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) an den Mitgliederversammlungen sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen,
 - b) die vom Deutschen Harmonika-Verband herausgegebene Zeitschrift kostenlos zu beziehen,
 - c) an den Veranstaltungen des Orchester teilzunehmen
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) den von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzten Beitrag halbjährlich zum 31.03 und 30.09 bargeldlos auf das Konto des AOW zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts, rückwirkend für den vollen Monat.
 - b) soweit es aktives Mitglied ist, an den vom Dirigenten festgesetzten Übungsstunden und Übungswochenenden sowie Konzerten mitzuwirken.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Akkordeon-Orchester Wolfsburg sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Dirigenten
 - f) dem Pressewart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorsitzender und Schriftführer bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
- (5) Ein Mitglied kann gleichzeitig höchstens zwei Ämter im Vorstand bekleiden.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Sitzungen beraumt der Vorsitzenden an, so oft es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein nach innen und nach außen.
- (4) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- (5) Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Orchesters.
- (6) Der Kassenwart hat Vertretungsmacht für die Kassengeschäfte.
Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen entgegenzunehmen
 - b) Zahlungen bis 100 € zu leisten.
 - c) Ausgaben über 100 € mit Zustimmung des Vorstandes zu tätigen.
 - d) sich ausschließlich auf die Kassengeschäfte beziehende Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen die Kasse und geben der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

- (7) Der Dirigent entscheidet in musikalischen Fragen und setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand Übungstermine an.
Mit Zustimmung des Vorstandes ist er berechtigt, Mitglieder bei ungenügender Probenteilnahme von den Konzerten auszuschließen.
- (8) Der Pressewart ist für eine rege Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar im ersten Quartal soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer Protokoll.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung von Geschäfts-, Kassen-, und Prüfungsberichten über das zurückliegende Jahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Bestellung zweier Kassenprüfer,
- e) Wahl weitere Funktionsträger,
- f) Festlegung des Monatsbeitrages,
- g) Beschluss über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über verweigerter Aufnahme oder Ausschluss eines Antragstellers bzw. Mitgliedes (Einspruchsinstanz),
- i) Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zur Arbeit des Akkordeon-Orchester Wolfsburg

§ 13

Abstimmung

Sofern diese Satzung oder ein Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, müssen mindestens drei Mitglieder zuvor einen entsprechenden Antrag stellen, der an den Vorsitzenden zu richten ist.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 50 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine 2. Versammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Wolfsburg zu, die es – soweit vorhanden – einer gemeinnützigen Organisation, die sich die Pflege der Musik, insbesondere der Volksmusik, zum Ziel gesetzt hat, sonst einer anderen gemeinnützigen Organisation, zuwendet. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15

Haftung

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Namens des Vereines einzugehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 1. März 1972. Die geänderte Satzung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.